

P3 23 93

**VERFÜGUNG VOM 4. AUGUST 2023**

**Kantonsgericht Wallis  
Strafkammer**

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer

**gegen**

**Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, Vorinstanz**

und

**Y** \_\_\_\_\_, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt David Zollinger, 8620  
Wetzikon ZH

und

**Z** \_\_\_\_\_, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt Walter M. Haefelin,  
8024 Zürich

(Beweisverwertung)

Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. März 2023 der Staatsanwaltschaft  
des Kantons Wallis, Zentrales Amt [MPG 22 28]

## Verfahren

**A.** Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, führt ein Strafverfahren gegen unbekannte Polizeibeamte wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruch zum Nachteil von Y \_\_\_\_\_ und Z \_\_\_\_\_. Dem Verfahren liegt ein Polizeieinsatz im Oktober 2021 beim Restaurant A \_\_\_\_\_ in B \_\_\_\_\_ zugrunde. Im Rahmen dieses Strafprozesses reichten die Privatkläger Videoaufnahmen zu den Akten. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. März 2023 von X \_\_\_\_\_, C \_\_\_\_\_, beantragte dieser die Videosequenzen aus den Akten zu entfernen, da diese unrechtmässig erhoben worden seien. Mit Verfügung vom 15. März 2023 wies die Staatsanwaltschaft den Antrag, die Videoaufnahmen aus den Akten zu entfernen, ab.

**B.** X \_\_\_\_\_ reichte am 22. März 2023 gegen die Verfügung vom 15. März 2023 eine Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis ein und beantragte sinngemäss, die Videoaufnahmen aus den Akten zu weisen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, verzichtete mit Eingabe vom 29. März 2023 auf eine Stellungnahme und verwies auf die angefochtene Verfügung. Gleichzeitig hinterlegte sie die Akten. Z \_\_\_\_\_ reichte am 3. April 2023 eine Stellungnahme ein und verlangte, auf die Beschwerde nicht einzutreten sowie die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werde; dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu (persönlichen) Lasten des Beschwerdeführers. Am 10. April 2023 deponierte auch Y \_\_\_\_\_ eine Stellungnahme und beantragte die Abweisung der Beschwerde, unter Kostenaufgabe zu Lasten des Beschwerdeführers.

**C.** Der Beschwerdeführer reichte am 2. Mai 2023 unaufgefordert eine weitere Eingabe ein, worin dieser seine in der Beschwerde sinngemäss formulierten Anträge konkretisierte. Die Beschwerdegegner replizierten am 12. Mai 2023.

## Erwägungen

### 1.

**1.1** Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerdeinstanz ist ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]).

Die angefochtene Verfügung datiert vom 15. März 2023 und wurde gleichentags versendet. Die am 23. März 2023 der Post übergebene Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist eingereicht.

**1.2** Zur Beschwerde ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Anderen Verfahrensbeteiligten, unter anderem einem durch Verfahrenshandlungen beschwerten Dritten, stehen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen werden (Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO). Dies setzt eine direkte, unmittelbare und persönliche Betroffenheit voraus. Unmittelbare Betroffenheit liegt etwa vor, wenn in Grundrechten oder Grundfreiheiten eingegriffen wird, eine Schweigepflicht auferlegt oder Zwangsmassnahmen angeordnet werden. Faktische Betroffenheit allein genügt nicht. Die betreffende Person muss vielmehr glaubhaft machen, dass sie durch die betreffende Verfahrenshandlung selbst in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert ist (BGE 137 IV 280 E. 2.1; Bundesgerichtsurteil 6B\_657/2016/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 3.6; Küffer, Basler Kommentar, 2. A., 2014, N. 31 zu Art. 105 StPO).

**1.2.1** Der Beschwerdeführer ist C \_\_\_\_\_ und wurde als Auskunftsperson im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. d StPO zur Sache befragt. Er ist als anderer Verfahrensbeteiligter zu qualifizieren und hat im Strafverfahren MPG 22 28 keine Parteistellung. Das betreffende Strafverfahren richtet sich gegen eine unbekannte Täterschaft der Kantonspolizei. Auch die Regionalpolizei B \_\_\_\_\_, die eine kommunale Verwaltungseinheit darstellt (vgl. Art. 72 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 11. November 2016 [PolG; SGS/VS 550.1]), ist im Strafverfahren nicht direkt als Partei involviert. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde allgemeine Ausführungen zur Rechtmässigkeit der strittigen Videoaufnahmen. Er legt nicht dar, inwiefern er durch die Verfügung vom 15. März 2023 der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, unmittelbar betroffen ist, was jedoch mit Blick auf das unter E. 1.2 Ausgeführte für andere Verfahrensbeteiligte notwendig ist, um die Beschwerdelegitimation zu bejahen. Der Beschwerdeführer will mit seiner Beschwerde vordergründig die Interessen der Allgemeinheit schützen. Eine Beschwerdelegitimation kann damit nicht begründet werden, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

**2.** Selbst wenn die Beschwerdelegitimation bejaht und auf die Beschwerde eingetreten werden würde, wäre diese aufgrund der nachfolgenden Ausführungen abzuweisen.

**2.1** Im Strafprozessrecht ist die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln grundsätzlich dem Sachrichter (Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO) bzw. der den Endentscheid fällenden Strafbehörde zu unterbreiten. Vom Sachrichter kann erwartet werden, dass er in der Lage ist, die unzulässigen Beweise von den zulässigen zu unterscheiden und sich bei der Würdigung ausschliesslich auf Letztere zu stützen. Der Betroffene kann den Endentscheid nötigenfalls auch noch mit Berufung anfechten (Art. 398 StPO) und die Angelegenheit schliesslich an das Bundesgericht weiterziehen (vgl. BGE 143 IV 387 E. 4.4; 141 IV 284 E. 2.2, 141 IV 289 E. 1.2; 139 IV 128 E. 1.6 und 1.7). Von der Regel, dass im Untersuchungsverfahren noch nicht abschliessend über Beweisverwertungen entschieden wird, bestehen Ausnahmen. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn das Gesetz ausdrücklich die sofortige Rückgabe aus den Akten bzw. Vernichtung rechtswidriger Beweise vorsieht (vgl. namentlich Art. 248, Art. 271 Abs. 3, Art. 277 und Art. 289 Abs. 6 StPO). Ebenso verhält es sich, wenn aufgrund des Gesetzes oder der Umstände des Einzelfalles die Unverwertbarkeit bereits ohne Weiteres feststeht. Derartige Umstände können allerdings nur angenommen werden, wenn der Betroffene ein besonders gewichtiges rechtlich geschütztes Interesse an der unverzüglichen Feststellung der Unverwertbarkeit des Beweises geltend macht (BGE 143 IV 387 E. 4.4; 142 IV 207 E. 9.8; 141 IV 284 E. 2.3, 141 IV 289 E. 1.3). Falls sich bei rechtswidrig erlangten ("ungültigen") Beweisen eine Prüfung bzw. Interessenabwägung nach Art. 141 Abs. 2 StPO ("zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich") als geboten erweist, ist diese in der Regel dem erkennenden Strafgericht vorzubehalten, es sei denn, die Unverwertbarkeit liege bereits im Untersuchungsstadium klar auf der Hand (BGE 143 IV 387 E. 4.4; 143 IV 270 E. 7.6 mit Hinweisen).

**2.2** «In keinem Fall verwertbar» sind gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO Beweise, die in Verletzung von Art. 140 StPO erhoben wurden (Satz 1) oder bei denen das Gesetz die Unverwertbarkeit ausdrücklich vorsieht (Satz 2). Nach Art. 140 StPO sind Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, bei der Beweiserhebung untersagt. Solche Methoden sind auch dann unzulässig, wenn die betroffene Person ihrer Anwendung zustimmt. Ein Fall von Art. 140 StPO liegt vorliegend nicht vor.

**2.3** Zu prüfen ist weiter, ob hier von einem klaren Fall der Unverwertbarkeit «ungültiger» bzw. rechtswidrig erlangter Beweismittel gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO auszugehen ist:

**2.3.1** Art. 141 Abs. 2 StPO bezieht sich auf die Beweiserhebung durch die Strafbehörden. Hingegen regelt die StPO die Beweiserhebung durch Private nicht explizit

(BGE 147 IV 16 E. 1.1; Urteil 6B\_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.2). Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 Abs. 1 StPO) begründet kein staatliches Monopol für Beweiserhebungen im Strafverfahren. Eigene Ermittlungen der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten sind zulässig, soweit sie sich darauf beschränken, Be- oder Entlastungsmaterial beizubringen und entsprechende Beweise zu offerieren (Bundesgerichtsurteile 6B\_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 14.4.1, 6B\_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.2, 6B\_786/2015 vom 8. Februar 2016 E. 1.2, 6B\_983/2013 vom 24. Februar 2014 E. 3.3.1, 6B\_323/2013 vom 3. Juni 2013 E. 3.3).

Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel sind nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Massgeblich ist hierbei, ob die Behörden die strittigen Beweismittel auch hätte erheben können, wenn ihr der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer bekannt gewesen wäre (Bundesgerichtsurteile 6B\_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.1, 6B\_85/2021 vom 26. November 2021 E. 7, 6B\_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.4.1, 6B\_739/2018 vom 12. April 2019 E. 1.4, 6B\_911/2017 vom 27. April 2018 E. 1.2.2, 6B\_786/2015 vom 8. Februar 2016 E. 1.3.1, 6B\_983/2013 vom 24. Februar 2014 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Bei der Interessenabwägung ist derselbe Massstab wie bei staatlich erhobenen Beweisen anzuwenden. Die Verwertung ist damit nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist (BGE 147 IV 9 E. 1.3; 146 IV 226 E. 2; Bundesgerichtsurteil 6B\_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.2; je mit Hinweisen). Als schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes fallen vorab Verbrechen in Betracht (BGE 147 IV 9 E. 1.3.1; 146 I 11 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteile 6B\_1409/2019 vom 4. März 2021 E. 1.3.1; 6B\_1288/2019 vom 21. Dezember 2020 E. 2.1). Für die Frage, ob eine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vorliegt, sind nicht generell gewisse Tatbestände und deren abstrakte Strafandrohungen, sondern die gesamten Umstände des konkreten Falls zu berücksichtigen. Entscheidend ist nicht das abstrakt angedrohte Strafmass, sondern die Schwere der konkreten Tat (BGE 147 IV 16 E. 6; 147 IV 9 E. 1.4.2). Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass, dessen Gefährdung resp. Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv abgestellt werden (BGE 147 IV 9 E. 1.4.2 mit Hinweisen).

**2.3.2** Das Erstellen von Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf denen Personen erkennbar sind, stellt ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a und lit. e des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) dar (BGE 147 IV 16 E. 1.2; 147 IV 9 E. 1.3; BGE 138 II 346 E. 6.5). Gemäss Art. 4 Abs. 2 DSG hat

ihre Bearbeitung nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Art. 4 Abs. 4 DSG bestimmt, dass die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein muss. Die Missachtung dieses Grundsatzes stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 12 Abs. 2 lit. a DSG).

Wurde ein Beweis von einem Privaten unter Verletzung der im DSG statuierten Grundsätze erlangt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob Rechtfertigungsgründe im Sinne von Art. 13 DSG vorliegen. Wird die Rechtswidrigkeit der Persönlichkeitsverletzung durch einen Rechtfertigungsgrund aufgehoben, ist der Beweis uneingeschränkt verwertbar. Ist der Beweis als rechtswidrig erlangt zu qualifizieren, sind in einem zweiten Schritt die im Strafverfahren geltenden Voraussetzungen für die Verwertbarkeit zu prüfen (BGE 147 IV 16 E. 5).

Eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 12 DSG ist laut Art. 13 Abs. 1 DSG widerrechtlich, wenn kein Rechtfertigungsgrund – namentlich ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse – vorliegt. Bei der Frage, ob ein Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 13 Abs. 1 DSG vorliegt, ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Datenbearbeiters und denjenigen der verletzten Person vorzunehmen. Bei der Frage der strafprozessualen Verwertbarkeit eines Beweismittels sind hingegen der Strafanspruch des Staates und der Anspruch der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren in erster Linie entscheidend; die Interessen des privaten Datenbearbeiters treten dabei zurück (BGE 147 IV 9 E. 1.3.2; 146 IV 226 E. 3 mit Hinweisen).

**2.3.3** Vorab ist festzuhalten, dass die Frage, ob es sich bei von der Überwachungskamera erfassten Strasse um eine öffentliche oder um eine private Strasse handelt im vorliegenden Beschwerdeverfahren offen gelassen werden kann. Selbst wenn von einer öffentlichen Strasse ausgegangen wird, bedeutet dieser Umstand noch nicht, dass die Videoaufzeichnungen in jedem Fall unverwertbar sind. Es ist dabei einerseits zu prüfen, ob Bestimmungen des Datenschutzgesetzes überhaupt verletzt worden sind und wenn ja ob Rechtfertigungsgründe gestützt auf Art. 13 DSG vorliegen. Zusammengefasst kann indes offen gelassen werden, ob die Aufnahmen rechtswidrig erlangt wurden, da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist, wie nachfolgende Ausführungen zeigen.

**2.3.4** Nach der Prüfung, ob datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt worden sind, ist, soweit dies überhaupt bejaht würde, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Gerade eine solche Interessenabwägung ist jedoch einem Sachrichter zu überlassen. Es gilt dabei zu entscheiden, ob eine schwere Straftat vorliegt und ob bejahendenfalls

diese Videoaufnahmen für die Aufklärung der Straftat unerlässlich ist. Eine schwere Straftat könnte zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit aller Sicherheit ausgeschlossen werden und auch die Unerlässlichkeit dieser Aufnahmen könnte im jetzigen Stand des Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Die in Frage stehenden Videoaufnahmen sind damit keineswegs von vornherein unzulässig und auch nicht offenkundig unverwertbar.

**2.3.5** Der Beschwerdeführer bringt schliesslich keine Umstände vor, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 141 IV 289 E. 1.2 und 1.3) ausnahmsweise die vorgängige Anfechtung von Beweisbeschlüssen zulassen würden, und solche sind auch nicht ersichtlich. Einwände gegen die Verwertbarkeit der Videoaufnahmen können noch vor dem Sachrichter vorgebracht werden.

**3.** Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer unterliegt mit seiner Beschwerde, weshalb ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind.

**3.1** Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz des Kantonsgerichtes beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall ist die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 1'000.00 festzusetzen.

**3.2** Vorliegend hat der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren aufgrund des Verfahrensausgangs keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Demgegenüber haben die obsiegenden Beschwerdegegner, welcher anwaltlich vertreten waren, Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 429 Abs. 2 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 2'200.00 (Art. 36 GTar) und ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Vorliegend haben die Beschwerdegegner jeweils zwei begründete Stellungnahmen eingereicht. Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien rechtfertigt es sich, jeweils eine Parteientschädigung von Fr. 600.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen, die dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist.

**Das Kantonsgericht erkennt**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.00 wird X \_\_\_\_\_ auferlegt.
3. X \_\_\_\_\_ schuldet X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 600.00.

Sitten, 4. August 2023